

Andererseits war manche Neuerung der westfälischen Regierung offenbar noch nicht zeitgemäß gewesen, so namentlich die Patentgesetzgebung und die Aufhebung der Zünfte mit der nur schwer zu rechtfertigenden Einziehung des Zunftvermögens. Diese plötzliche Freigabe von Handel und Gewerbe an alle, die sich ein Patent lösten, einerlei ob sie qualifiziert waren oder nicht, hatte eine schwere Schädigung des soliden Kaufmanns und Handwerkers im Gefolge gehabt. Doch die hessische Regierung entschloß sich keineswegs bald, die alte Zunftverfassung wiederherzustellen. Als sie es im Jahre 1816 tat, kam sie nur dem allgemeinen Verlangen entgegen. Am wenigsten konnte sich der Kurfürst zur Herstellung der sogenannten Mutterlade entschließen. Diese, eigentlich die Lade, in welcher alle Urkunden und Dokumente der Gilde aufbewahrt wurden, hatte im Laufe der Zeit den Namen hergegeben für einen aus einigen angeesehenen Gildemeistern mit einem zugeordneten obrigkeitlichen Deputierten bestehenden Ausschuß, durch den die Wünsche einer jeden Zunft, ihre Klagen und Beschwerden zur Kenntnis der Behörde gebracht wurden, und sie bildete einen integrierenden Bestandteil der Gildeverfassung. Das Gesuch um Herstellung dieser Einrichtung erschien dem Selbstherrscher aber revolutionär und wurde im Dezember 1816 abgeschlagen. Das Jahr hatte eine völlige Mißernte gebracht; die Not war groß, und der Kornwucher stand in Blüte. Als nun in Ermangelung des Organs der Mutterlade 120 hiesige Bürger sich zusammentaten, um eine Immediateingabe gegen diesen Wucher höchsten Orts einzubringen, da war Wilhelm I. über ein solches Demagogentum noch mehr empört, und die Eingabe wurde mit schärfster Mißbilligung abgewiesen. Auf die Anfrage des Bürgermeisters Stern, wie denn solche Bittgesuche allerhöchsten Orts einzubringen seien, erfolgte endlich im Jahre 1818 der Schluß, daß statt der vormals hier bestandenen Mutterlade ein engerer Ausschuß der Bürgerschaft, bestehend aus drei jährlich wechselnden Gildemeistern und einem Deputierten des Stadtmagistrats gebildet werde, welcher jedoch nicht anders als in Gegenwart des Oberschultheißen und des Bürgermeisters sich verammeln dürfe, und daß Bittgesuche und dergl. nur wenn von den genannten Oberzunftmeistern bescheinigt, durch zwei Mitglieder des Ausschusses allerhöchsten Orts einzureichen seien. Wilhelm I. stand also noch immer auf dem Standpunkt der Kinderstubenpolitik der 90er Jahre seinen Untertanen gegenüber, von dem er sich in seinem Alter nicht mehr zu entfernen vermochte.

Wenn er trotzdem im Jahre 1816 die Stände des Landes berief, um gemäß der Bestimmung der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 eine Verfassung für sein Land zu erlassen, so war dieser Entschluß zweifellos ihm